

Aber ein strikter Beweis gegen die Spezialregisterhypothese ist auch damit noch nicht gegeben. Es könnte sich im 3. und 4. Buch um wenige, immerhin doch vereinzelte Zufälle handeln, und das Prinzip im Ganzen oder die Einzelgründe im besonderen, die bei der Auswahl resp. Ausschliessung massgebend waren, könnten uns heute unenthüllbar verborgen sein. Umgekehrt freilich ist wegen der geringen Zahl der Briefe allein auch nicht mit Sicherheit zu behaupten, das erhaltene Register könne nicht das vollständige sein; denn dass das Material irgendwie gesiebt worden ist, steht ja als allgemeine Regel für die Register überhaupt fest, und woher will man den absoluten Massstab nehmen, um einem Register die Vollständigkeit mit solchem Argument abzusprechen?

Doch es gibt, wie ich glaube, einen Ausweg aus dem Dilemma, und zwar weisen ihn die Schlusspartieen des Registers. Schon Jaffé hatte die zahlreichen Eigentümlichkeiten, die sie von dem übrigen Register unterscheiden, erkannt und gemeint, dieser Teil gehöre nicht mehr zu der offiziellen Publikation; das Register sei vielmehr schon 1081, bis wohin das regelmässige 8. Buch reicht, veröffentlicht worden; erst später habe dann irgend ein Privater den ungeordneten Rest des sogen. 9. Buchs hinzugefügt². Jetzt ist erwiesen, dass eine solche Scheidung irrig ist: die Schlusspartieen rühren nach dem paläographischen Befunde wie alles übrige vom Registrator her, sie bilden also einen integrierenden Bestandteil des Registers.

Mit Recht hat Peitz ausgeführt³, dass diese fehlerhaft und ungeordnet registrierten Partieen, wenn sie aus einem grösseren Register ausgezogen wären, eine Vorlage mit ebensolchen Fehlern zur Voraussetzung haben würden. Aber es lässt sich noch mehr sagen. Diese Schlusspartieen sind nach langer Unterbrechung nachträglich registriert worden. Vom Frühjahr 1081 bis gegen Ende 1083 hat

1) Vgl. die Einleitung seiner Ausgabe. 2) Löwenfeld, der Jaffé zustimmt (in dieser Zeitschr. X, 327), wendet sich daselbst gegen die andere Vermutung Ewalds (Hist. Untersuchungen I. c. S. 307), die Registerauswahl sei erst unter Urban II. erfolgt, eine Vermutung, die jetzt gleichfalls schon allein durch die paläographischen Ergebnisse der Peitzschen Untersuchung als irrig erledigt ist. Eine dritte, unwahrscheinlichste Vermutung war die von Martens, Gregor VII., Bd. II, S. 303 ff., der das ganze Register für eine private Sammlung hielt; vgl. auch oben S. 201 N. 3. 3) S. 73 f.